

Verwaltungsgerichtshof

Zl. A 2012/0014-1

(2010/01/0037)

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Blaschek, Dr. Kleiser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching als Richter, im Beisein des Schriftführers MMag. Stelzl, in der Beschwerdesache der C M O V in S, vertreten durch bpv Hügel Rechtsanwälte OEG, in 1220 Wien, Ares-Tower, Donau-City-Straße 11, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 5. November 2008, Zl. MA35/III - O 8/2008, betreffend Staatsbürgerschaft, den

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Verwaltungsgerichtshof stellt gemäß Art. 140 Abs. 1 iVm Abs. 4 B-VG an den Verfassungsgerichtshof den

Antrag

festzustellen,

dass das Wort "uneheliches" in § 7 Abs. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250, sowie die Wortfolge ", wenn es sonst staatenlos wäre" in § 7 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250,

in eventu

dass das Wort "uneheliches" in § 7 Abs. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250,

in eventu

dass die Wortfolge ", wenn es sonst staatenlos wäre" in § 7 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250, verfassungswidrig war,

(31. Mai 2012)

in eventu

die Wortfolge "bis 31. Dezember 1988" in Art. I § 1 Abs. 2 Staatsbürgerschafts-Übergangsrecht 1985, BGBl. Nr. 386/1986 als verfassungswidrig aufzuheben.

B e g r ü n d u n g :

1. Angefochtener Bescheid

Mit dem angefochtenen Bescheid der Wiener Landesregierung vom 5. November 2008 wurde auf Antrag der Beschwerdeführerin gemäß § 39 und § 42 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311 in der geltenden Fassung (StbG), festgestellt, dass die Beschwerdeführerin, geboren am 25. Juli 1974 in Santo Domingo, Dominikanische Republik, wohnhaft in Santo Domingo, die österreichische Staatsbürgerschaft "weder durch Abstammung gemäß § 7 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250 (StbG 1965), in der bis 31. August 1983 in Kraft gestandenen Fassung, noch auf andere Art erworben hat". Des Weiteren wurde in diesem Bescheid ausgesprochen, dass auch die für die Beschwerdeführerin am 26. März 2008 abgegebene Erklärung, der Republik Österreich als getreue Staatsbürgerin angehören zu wollen, gemäß Art. I § 1 des Staatsbürgerschafts-Übergangsrechts 1985, BGBl. Nr. 311/1985, nicht zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt hat. Die Beschwerdeführerin besitze nicht die österreichische Staatsbürgerschaft. Sie sei verpflichtet, eine näher bezeichnete Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Beschwerdeführerin habe am 26. März 2008 den Antrag gestellt, festzustellen, dass sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitze, in eventu erlangt habe. Für die Beschwerdeführerin sei gleichzeitig die Erklärung abgegeben worden, der Republik Österreich als getreue Staatsbürgerin angehören zu wollen. Die Beschwerdeführerin sei am 25. Juli 1974 in Santo Domingo als eheliches Kind geboren. Zum Zeitpunkt ihrer Geburt seien ihr

Vater dominikanischer Staatsangehöriger und ihre Mutter österreichische Staatsbürgerin gewesen. Bis 31. Dezember 1988 sei keine Erklärung der Beschwerdeführerin, der Republik Österreich als treue Staatsbürgerin angehören zu wollen, bei der belangten Behörde eingelangt.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde nach Darstellung der Rechtsgrundlagen aus, der Wortsinn der entscheidungsrelevanten staatsbürgerschaftsrechtlichen Bestimmungen lasse keinen Raum für eine lückenschließende oder sinnermittelnde Auslegung. Eine (korrigierende) verfassungskonforme Auslegung, wegen Widerspruchs zu Art. 7 B-VG oder zu Art. 9 Abs. 2 der Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, sei der Behörde verwehrt. Eine "unhistorische", am jeweils aktuellen Stand des Verfassungsrechts orientierte Auslegung der "bereits der Geschichte angehörenden Tatbestände müsste zu unvertretbaren Ergebnissen führen". Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes und des durch ihn während seiner Geltungszeit verwirklichten gesetzlichen Tatbestandes sei wie im Spruch zu entscheiden.

2. Beschwerdevorbringen:

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, welcher deren Behandlung mit Beschluss vom 23. Juni 2010, B 2073/08-3, ablehnte und diese mit weiterem Beschluss vom 12. Juli 2010, B 2073/08-5, gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

Die vor dem Verwaltungsgerichtshof ergänzte Beschwerde wendet gegen den angefochtenen Bescheid im Wesentlichen ein, die Bestimmung des § 7 Abs. 1 StbG 1965 müsse verfassungskonform dahin interpretiert werden, dass auch "Staatsbürgerinnen wie die Mutter der Beschwerdeführerin" die Staatsbürgerschaft (im maßgeblichen Zeitpunkt) weitergeben konnten. Für eine Differenzierung zwischen Mann und Frau (Kindern männlicher und weiblicher Österreicher) sei eine sachliche Rechtfertigung nicht ersichtlich. Auch durch die Übergangsregelung des

Art. I § 1 Staatsbürgerschafts-Übergangsrecht 1985 werde (wurde) diese Benachteiligung nicht beseitigt, weil nur ein zeitlich beschränktes Recht zur Geltendmachung der österreichischen Staatsbürgerschaft eingeräumt und dabei nicht berücksichtigt worden sei, dass im Ausland befindliche Personen sich von dieser Regelung keine Kenntnis verschaffen und die Frist (zur Abgabe der Erklärung) nicht wahrnehmen konnten. Hauptziel der StbG-Novelle 1983 sei es gewesen, eine "weitestgehende Gleichstellung von Mann und Frau im Staatsbürgerschaftsrecht" zu erreichen. Hilfsweise müsse die genannte Übergangsregelung verfassungskonform dahin interpretiert werden, dass die Abgabe der entsprechenden Erklärung zeitlich nicht befristet sei. Die Bestimmung des § 7 Abs. 1 StbG hätte zudem - um nicht gegen Unionsrecht zu verstoßen - nach dem der Richtlinie 76/207/EG des Rates inhärenten Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau ausgelegt werden müssen.

3. Rechtslage

Voranzustellen ist, dass die im Beschwerdefall strittige Rechtsfrage, ob die Beschwerdeführerin die österreichische Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben hat, nach den staatsbürgerschaftsrechtlichen Vorschriften zu beurteilen ist, die zum betreffenden Zeitpunkt - das ist vorliegend das Geburtsdatum der Beschwerdeführerin am 25. Juli 1974 - in Geltung standen (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 15. März 2010, Zl. 2007/01/0482, sowie vom 16. Dezember 2010, Zl. 2007/01/0889, jeweils mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich angesichts des Beschwerdevorbringens nicht veranlasst, von dieser Rechtsprechung abzugehen, zumal fallbezogen eine Feststellung nach § 42 Abs. 1 StbG beantragt wurde, ob die Beschwerdeführerin durch Abstammung, somit im Zeitpunkt ihrer Geburt, die österreichische Staatsbürgerschaft erworben habe.

Am 25. Juli 1974 war das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965, BGBl. Nr. 250 (StbG 1965), in Kraft, dessen § 7 - der durch die Novellen BGBl. Nr. 163/1966,

Nr. 394/1973, Nr. 703/1974 und Nr. 403/1977 keine Veränderung erfahren hat - wie folgt lautet (die vom vorliegenden Antrag erfassten Wortfolgen sind unterstrichen):

"Abstammung (Legitimation)

§ 7. (1) Ein eheliches Kind erwirbt mit seiner Geburt die Staatsbürgerschaft, wenn sein Vater in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist oder die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt seines vor der Geburt des Kindes erfolgten Ablebens besessen hat.

(2) Ist der Vater Fremder oder war er es im Zeitpunkt seines vor der Geburt des Kindes erfolgten Ablebens, so erwirbt das eheliche Kind, dessen Mutter im Zeitpunkt seiner Geburt Staatsbürgerin ist, mit seiner Geburt die Staatsbürgerschaft, wenn es sonst staatenlos wäre.

(3) Ein uneheliches Kind erwirbt mit seiner Geburt die Staatsbürgerschaft, wenn seine Mutter in diesem Zeitpunkt Staatsbürgerin ist.

(4) Wird ein unehelich geborener Fremder zu einer Zeit, da er noch minderjährig und ledig ist, legitimiert, so erwirbt er mit seiner Legitimation die Staatsbürgerschaft, wenn sein Vater in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist oder die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt seines vorher erfolgten Ablebens besessen hat. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Legitimation erstreckt sich auf die unehelichen Kinder der legitimierten Frau."

Art. I § 1 Staatsbürgerschafts-Übergangsrecht 1985, BGBl. Nr. 311/1985, lautet wie folgt:

"§ 1. (1) Vor dem 1. September 1983 geborene eheliche und legitimierte Kinder erwerben unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 die Staatsbürgerschaft durch die Erklärung, der Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, wenn

1. sie ledig sind und am 1. September 1983 das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

2. sie nie Staatsbürger waren oder die mit der Geburt erworbene Staatsbürgerschaft durch Legitimation verloren haben und

3. die Mutter Staatsbürger ist und die Staatsbürgerschaft auch am Tag der Geburt des Kindes besessen hat.

(2) Die Erklärung ist bis 31. Dezember 1988 schriftlich bei der nach § 39 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 zuständigen Behörde abzugeben. § 19 Abs. 2 und 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, oder die Genehmigung des Gerichtes auch nach der Abgabe der Erklärung erteilt werden kann. (BGBl. Nr. 202/1985, Art. II Z 1)

(3) Ist das Kind nicht eigenberechtigt, im Gebiet der Republik geboren und hat es in diesem seit der Geburt ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz, so kann die Erklärung auch von der Mutter kraft eigenen Rechtes abgegeben werden. Die Erklärung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat. (BGBl. Nr. 202/1985, Art. II Z 2)

(4) Liegen die in den Abs. 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen vor, so hat die Behörde mit schriftlichem Bescheid festzustellen, daß die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlangens der Erklärung bei der zuständigen Behörde erworben wurde. Die Form des Bescheides wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt. § 46 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 gilt sinngemäß. (BGBl. Nr. 170/1983, Art. II)"

4. Präjudizialität

Der Verwaltungsgerichtshof hat bei der Prüfung des angefochtenen Bescheides gemäß Art. 130 Abs. 1 lit. a iVm Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 3 StbG 1965 anzuwenden, weil es um die Frage des Erwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Abstammung nach einer österreichischen Mutter geht. Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid (auch) die Bestimmung des § 7 Abs. 2 StbG 1965 herangezogen. Sie hat allerdings dadurch, dass sie im Ergebnis einen Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Abstammung nach der österreichischen Mutter - mangels Unehelichkeit der Beschwerdeführerin - verneint hat, auch die Bestimmung des § 7 Abs. 3 StbG 1965 angewendet. Damit sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 3 StbG 1965 Voraussetzung für die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in der anhängigen Rechtssache.

Anzuwenden ist auch das Staatsbürgerschafts-Übergangsrecht 1985, insbesondere dessen § 1 Abs. 2; dass die von der Beschwerdeführerin abgegebene Erklärung nicht zum Erwerb der Staatsbürgerschaft führte, ist darauf zurückzuführen, dass sie erst nach Ablauf des 31. Dezember 1988 bei der zuständigen Behörde abgegeben wurde.

5. Verfassungsrechtliche Bedenken

Der Verwaltungsgerichtshof hat aus folgenden Erwägungen Bedenken, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen den in Art. 7 B-VG verankerten Gleichheitsgrundsatz in Zusammenhang mit Art. 8 und Art. 14 EMRK verstoßen:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seinem Urteil vom 11. Oktober 2011, Beschwerde Nr. 53124/09 ("Genovese gg. Malta"), ausgesprochen, dass die Verweigerung der Zuerkennung der maltesischen Staatsbürgerschaft an ein uneheliches Kind (einer britischen Mutter und eines maltesischen Vaters) nach Maßgabe des Art. 17 Abs. 1 lit. a des maltesischen Staatsbürgerschaftsgesetzes, wonach die Staatsbürgerschaft nicht zuerkannt werden kann, wenn die Mutter des unehelichen Kindes nicht Malteserin und der Vater Malteser ist, eine Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK darstelle.

Begründend führte der EGMR ua. aus (Übersetzung durch den Verwaltungsgerichtshof):

" ...

29. Der Gerichtshof merkt an, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde auf Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 der Konvention stützte, und betont erneut, dass der Begriff 'Familienleben' in Art. 8 nicht ausschließlich auf eheliche Beziehungen beschränkt ist, sondern auch andere de facto 'Familienbande' umfassen kann. Es ist anerkannt, dass sich die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes auch auf die Beziehung zwischen natürlichen Vätern und ihren unehelichen Kindern gleichermaßen erstreckt. Weiters vertritt der Gerichtshof den Standpunkt, dass Art. 8 nicht so verstanden werden kann, dass er nur ein bereits begründetes Familienleben schützen würde, sondern dass, wenn die Umstände es verlangen, sich Art. 8 auch auf eine potentielle Beziehung, welche zwischen dem natürlichen Vater und dem unehelichen Kind entstehen könnte, erstrecken muss. Maßgebliche Faktoren in dieser Hinsicht umfassen das Wesen der Beziehung zwischen den natürlichen Eltern und das nachweisliche Interesse und das Engagement des natürlichen Vaters für das Kind und zwar sowohl vor als auch nach der Geburt (vgl. *Nylund gg. Finnland* [Entsch.], Nr. 27110/95, ECHR 1999-VI).

30. Der Gerichtshof wiederholt auch, dass das Konzept des 'Privatlebens' ein weiter Begriff ist, der keiner abschließenden Definition zugänglich ist. Er erfasst die physische und psychische Integrität einer Person. Er kann daher verschiedene Aspekte der physischen und sozialen Identität einer Person umfassen (vgl. *Dadouch gg. Malta*, Nr. 38816/07, Rn 47, ECHR 2010-... [Auszüge]). Die

Bestimmungen des Art. 8 garantieren allerdings nicht das Recht, eine bestimmte Nationalität oder Staatsbürgerschaft zu erlangen. Dennoch hat der Gerichtshof in der Vergangenheit festgehalten, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine willkürliche Verweigerung der Staatsbürgerschaft unter bestimmten Umständen infolge der Auswirkungen einer solchen Verweigerung auf das Privatleben des Einzelnen einen unter Art. 8 fallenden Sachverhalt begründen könnte (vgl. *Karashev gg. Finnland* [Entsch.], Nr. 31414/96, ECHR 1999-II, und *Slivenko gg. Lettland* [Entsch.] [GK], Nr. 48321/99, Rn 77, ECHR 2002-II).

31. Im Hinblick auf Art. 14 wiederholt der Gerichtshof, dass dieser lediglich andere inhaltliche Bestimmungen der Konvention und die Protokolle zu dieser ergänzt. Es kommt ihm keine unabhängige Existenz zu, da er nur in Verbindung mit dem durch diese Bestimmungen geschützten 'Genuss der Rechte und Freiheiten' zum Tragen kommt (vgl. unter vielen anderen, *Sahin gg. Deutschland* [GK], Nr. 30943/96, Rn 85, ECHR 2003-VIII). Die Anwendung des Art. 14 setzt nicht notwendiger Weise die Verletzung eines der materiellen durch die Konvention geschützten Rechte voraus. Es ist notwendig, aber auch ausreichend, dass die Rechtssache 'in den Anwendungsbereich' eines oder mehrerer der Artikel der Konvention fällt (vgl. *Abdulaziz, Cabales und Balkandali gg. Vereinigtes Königreich*, 28. Mai 1985, Rn 71, Serie A Nr. 94; *Karlheinz Schmidt gg. Deutschland*, 18. Juli 1994, Rn 22, Serie A Nr. 291-B; und *Petrovic gg. Österreich*, 27. März 1998, Rn 22, *Reports* 1998-II).

32. Das in Art. 14 verankerte Diskriminierungsverbot geht über den Genuss der Rechte und Freiheiten, die der Staat nach der Konvention und den Protokollen zu dieser zu gewährleisten hat, hinaus. Es ist auch auf jene zusätzlichen Rechte anwendbar, die unter den generellen Anwendungsbereich irgendeines Konventionsartikels fallen und die der Staat freiwillig beschlossen hat zu gewährleisten. Dieser Grundsatz ist in der Rechtsprechung des Gerichtshofs fest etabliert (vgl. *Abdulaziz, Cabales and Balandali*, a.a.O., Rn 78; *Stec u.a. gg. Vereinigtes Königreich* [Entsch.] [GK], Nr. 65731/01 und 65900/01, Rn 40; ECHR 2005-X, und *E.B. gg. Frankreich* [GK], Nr. 43546/02, Rn 48, ECHR 2008-...).

33. Der Beschwerdeführer wendet ein, dass die Verweigerung der Staatsbürgerschaft ihn daran gehindert habe, in Malta unbegrenzt Zeit zu verbringen, die er dazu nützen hätte können, um eine Beziehung zu seinem natürlichen Vater zu pflegen. Wie der Gerichtshof festhält, besteht im Moment allerdings kein Familienleben zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Vater, der keinerlei Wille oder Absicht gezeigt hat, seinen Sohn anzuerkennen oder eine Beziehung zu ihm aufzubauen. Der Gerichtshof vertritt die Ansicht, dass unter diesen Umständen, nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Verweigerung der Staatsbürgerschaft ein Hindernis für das Gründen eines Familienlebens darstellte oder auf andere Art und Weise Auswirkungen auf das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung des Familienlebens hatte. Dennoch, wie der Gerichtshof oben ausgeführt hat, kann selbst bei Fehlen eines Familienlebens die Verweigerung der

Staatsbürgerschaft infolge ihrer Auswirkungen auf das Privatleben eines Einzelnen einen Sachverhalt begründen, der unter die Bestimmung des Art. 8 fällt, dessen Begriff weit genug ist, um auch Aspekte der sozialen Identität einer Person zu umfassen. Während das Recht auf Staatsbürgerschaft als solches kein Recht der Konvention ist und die Verweigerung derselben im vorliegenden Fall nicht zu einer Verletzung des Art. 8 führte, ist der Gerichtshof der Meinung, dass sich die Verweigerung der Staatsbürgerschaft auf die soziale Identität des Beschwerdeführers dergestalt auswirkte, dass sie in den Geltungs- und Anwendungsbereich dieses Artikels fällt.

34. Die maltesische Gesetzgebung anerkannte ausdrücklich das Recht auf Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Abstammung und richtete zu diesem Zweck ein Verfahren ein. Folglich muss der Staat, der durch das Vorsehen eines solchen Rechts über seine Verpflichtungen gemäß Art. 8 hinaus gegangen ist - eine Möglichkeit, die ihm nach Art. 53 der Konvention offensteht - sicherstellen, dass das Recht ohne Diskriminierung im Sinn von Art. 14 gewährleistet wird (vgl. *E.B.gg. Frankreich*, a.a.O., Rn 49).

35. Das Hauptargument des Beschwerdeführers ist, dass er bei der Ausübung eines durch innerstaatliches Recht zuerkannten Rechts unter anderem wegen seiner Stellung als uneheliches Kind diskriminiert worden sei. Dies ist ein Umstand, der unter Art. 14 der Konvention fällt (vgl. *Marchx gg. Belgien*, 13. Juni 1979, Serie A Nr. 31, und *Inze gg. Österreich*, 28. Oktober 1987, Rn 41, Serie A Nr. 126).

36. Folglich ist Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 der Konvention in der vorliegenden Rechtssache anwendbar.

...

43. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass im Sinne des Art. 14 eine unterschiedliche Behandlung dann diskriminierend ist, wenn für diese keine objektive und angemessene Rechtfertigung besteht, d.h., wenn diese kein legitimes Ziel verfolgt oder wenn kein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Ziel besteht. Die Vertragsstaaten verfügen über einen gewissen Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß Unterschiede zwischen sonst gleichartigen Situationen eine unterschiedliche rechtliche Behandlung rechtfertigen; die Reichweite dieses Spielraums wird entsprechend den Umständen, dem Gegenstand des jeweiligen Falls und seinem Hintergrund variieren (vgl. *Inze*, a.a.O., Rn 41).

44. Der Gerichtshof ruft wiederholt in Erinnerung, dass die Konvention im Lichte der heutigen Verhältnisse ausgelegt werden muss (vgl. unter anderem *E.B. gg. Frankreich*, a.a.O., Rn 92). Der Frage der Gleichstellung zwischen ehelich und unehelich geborenen Kindern wurde zur Zeit des *Inze* Urteils (a.a.O.) im Jahr 1987 in den Mitgliedstaaten des Europarates bereits Bedeutung zugemessen. Dies zeigte sich in dem Europäischen Übereinkommen von 1975 über die Rechtsstellung nichtehelicher Kinder, das zu dieser Zeit in neun Mitgliedstaaten des Europarates in Kraft stand. Heute, 23 Jahre später, ist dieses Übereinkommen in

22 Mitgliedstaaten in Kraft. Somit steht es außer Zweifel, dass das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten des Europarates sich gemeinsam mit den in dieser Materie maßgeblichen internationalen Instrumenten weiterentwickelt hat und sich noch immer weiterentwickelt. Der Gerichtshof merkt ferner an, dass bei der Suche einer gemeinsamen Grundlage unter den Normen internationalen Rechts bei Rechtsquellen nie danach unterschieden wurde, ob sie von dem belangten Staat unterzeichnet oder ratifiziert wurden oder nicht (vgl. *Demir und Baykara gg. Türkei* [GK], Nr. 34503/97, Rn 78, 12. November 2008). In der Rechtssache *Marckx gg. Belgien* (a.a.O.) betreffend die rechtliche Stellung unehelich geborener Kinder gründete der Gerichtshof seine Interpretation dementsprechend auf zwei internationale Übereinkommen aus 1962 und 1975, die Belgien wie andere Vertragsstaaten der Konvention zu jener Zeit noch nicht ratifiziert hatte (Rn 20 und 41). Vor diesem Hintergrund bekräftigt der Gerichtshof erneut, obwohl Malta das Europäische Übereinkommen aus 1975 nicht ratifiziert hat, dass sehr schwerwiegende Gründe vorgetragen werden müssten, ehe eine unterschiedliche Behandlung wegen nichtehelicher Geburt als mit der Konvention vereinbar angesehen werden könnte (siehe sinngemäß *Inze*, a.a.O., Rn 41).

45. Der Gerichtshof hält fest, dass sich der Beschwerdeführer in einer vergleichbaren Situation wie andere Kinder befand, deren Vater maltesischer Staatsangehöriger war und deren Mutter eine fremde Staatsangehörigkeit besaß. Das einzige Unterscheidungsmerkmal, welches dazu führte, dass der Beschwerdeführer nicht berechtigt war, die Staatsbürgerschaft zu erlangen, war der Umstand, dass er unehelich geboren war.

46. Das von der Regierung zur Rechtfertigung dieser Unterscheidung ins Treffen geführte Argument war der Umstand, dass ehelich geborene Kinder eine Bindung zu ihren Eltern hätten, welche aus der zwischen ihren Eltern geschlossenen Ehe resultiere und welche in Fällen unehelich geborener Kinder nicht bestehen würde. Es sind aber gerade auf einer solchen Bindung basierende Differenzierungen, vor denen Art. 14 der Konvention Schutz bietet. Die Stellung eines unehelichen Kindes beruht auf dem Umstand, dass seine Eltern zum Zeitpunkt seiner Geburt nicht verheiratet waren. Es ist daher eine auf einem solchen Status basierende Differenzierung, die die Konvention verbietet, außer die Unterscheidung wäre aus sonstigen Gründen objektiv gerechtfertigt.

47. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass der einzige andere von der Regierung angeführte Grund die soziale Realität solcher Fälle und der Umstand sei, dass, während eine Mutter immer sicher, ein Vater dies nicht sei. Der Gerichtshof kann dieses Argument nicht akzeptieren. Wie von der Regierung zugestanden (siehe oben Rn 40) blieb tatsächlich die Differenzierung aufgrund der Bestimmungen im Staatsbürgerschaftsgesetz bestehen, und zwar selbst in solchen Fällen wie dem vorliegenden, in dem der Vater bekannt und - unabhängig davon, ob dies freiwillig oder infolge gerichtlicher Feststellung erfolgte - auf der Geburtsurkunde ausgewiesen ist.

48. Der Gerichtshof findet daher, dass keine angemessenen oder objektiven Gründe vorgebracht wurden, um eine solche Differenzierung bei der Behandlung des Beschwerdeführers als unehelich geborene Person zu rechtfertigen.

49. Es liegt daher eine Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 der Konvention vor.

..."

Im Hinblick auf die wiedergegebene Auffassung des EGMR in seinem Urteil im Fall "Genovese" geht der Verwaltungsgerichtshof zunächst davon aus, dass der Ausschluss der Beschwerdeführerin vom automatischen Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft auf Grund ihrer Geburt sich auf seine soziale Identität auswirken und daher in den Anwendungsbereich des Art. 8 EMRK fallen kann. Der Verwaltungsgerichtshof geht in Übereinstimmung mit dem EGMR ferner davon aus, dass damit auch Art. 14 EMRK in der vorliegenden Rechtssache anzuwenden ist.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes befindet sich die Beschwerdeführerin im verwaltungsgerichtlichen Verfahren in einer vergleichbaren Situation wie uneheliche Kinder, deren Mutter österreichische Staatsbürgerin ist und deren Vater eine fremde Staatsbürgerschaft besitzt. Das einzige Unterscheidungsmerkmal, das dazu führt, dass die Beschwerdeführerin nicht automatisch mit ihrer Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft erlangte, war der Umstand, dass sie ehelich geboren wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof verkennt dabei nicht, dass das StbG 1965 seit der Novelle BGBl. Nr. 170/1983 den vor Inkrafttreten dieser Novelle geborenen ehelichen Kindern österreichischer Mütter mit fremden Vätern die Möglichkeit des Erwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Abgabe einer Erklärung vorsah. Diese Erklärung konnte jedoch nach der letzten Änderung des Art. I § 1 Abs. 2 des Staatsbürgerschafts-Übergangsrechts 1985 durch BGBl. Nr. 386/1986 nur bis 31. Dezember 1988 abgegeben werden. Abgesehen von dieser Befristung erforderte der nachträgliche Erwerb der Staatsbürgerschaft durch eine derartige Erklärung noch das Vorliegen weiterer Voraussetzungen und führt nur zu einem ex nunc eintretenden Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft. Erst

durch die Novelle BGBl. Nr. 170/1983 wurde der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch eheliche Kinder in allen Fällen vorgesehen, in denen auch nur einer der beiden Elternteile österreichischer Staatsbürger ist.

Auch wenn somit den vor Inkrafttreten dieser Novelle geborenen ehelichen Kindern österreichischer Mütter mit fremden Vätern ein erleichterter Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ermöglicht wurde, können sie diese nur unter schwierigeren Voraussetzungen erwerben als vor diesem Zeitpunkt geborene eheliche Kinder österreichischer Väter mit ausländischen Müttern. Darüber hinaus befindet sich die Beschwerdeführerin auch in einer ähnlichen Situation wie eheliche Kinder eines österreichischen Vaters mit einer ausländischen Mutter.

Darüber hinaus befindet sich die Beschwerdeführerin auch in einer ähnlichen Situation wie eheliche Kinder eines österreichischen Vaters mit einer ausländischen Mutter. Das einzige Unterscheidungsmerkmal, das dazu führt, dass die Beschwerdeführerin die Staatsbürgerschaft nicht mit der Geburt erwerben konnte, liegt im Geschlecht des österreichischen Elternteiles. Der Verwaltungsgerichtshof übersieht insofern nicht, dass § 7 Abs. 2 StbG 1965 auch den automatischen Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch eheliche Kinder einer österreichischen Mutter mit einem fremden Vater vorsieht, dies jedoch nur, wenn das Kind ansonsten staatenlos wäre. Eheliche Kinder einer österreichischen Mutter mit einem ausländischen Vater konnten die Staatsbürgerschaft somit nur unter schwierigeren Voraussetzungen erwerben als eheliche Kinder österreichischer Väter mit fremden Müttern.

Ausgehend von der dargestellten Auffassung des EGMR in seinem Urteil im Fall "Genovese", dass eine auf dem Status der Ehelichkeit basierende Differenzierung mit der EMRK nicht vereinbar ist, außer diese Unterscheidung wäre aus sonstigen Gründen objektiv gerechtfertigt, hegt der Verwaltungsgerichtshof daher nunmehr Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen, soweit sie unterschiedliche Voraussetzungen für den Erwerb der

Staatsbürgerschaft durch eheliche oder uneheliche Kinder österreichischer Mütter vorsehen.

Art. 14 EMRK verbietet aber nicht nur eine Unterscheidung nach einem sonstigen Status, sondern ausdrücklich auch eine Unterscheidung nach dem Geschlecht. Dazu vertritt der EGMR in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass der Spielraum der Vertragsstaaten für Unterscheidungen nach dem Geschlecht sehr eng ist und besonders gewichtige Gründe vorliegen müssen, um eine solche Unterscheidung als mit der EMRK vereinbar zu erweisen. Insbesondere reichen danach die Berufung auf Traditionen, allgemeine Annahmen oder vorherrschende gesellschaftliche Anschauungen in einem Staat für eine Rechtfertigung nicht aus (vgl. etwa das Urteil der Großen Kammer vom 22. März 2012, Beschwerde Nr. 30.078/06 ["Konstantin Markin"] Rz. 127; ferner etwa die Urteile vom 29. Juni 2006, Beschwerde Nr. 23.960/02 ["Zeman"] Rz. 33, oder vom 9. November 2010, Beschwerde Nr. 664/06 ["Losonci Rose und Rose"] Rz. 41). Angesichts der Überlegungen des EGMR im Fall "Genovese" hegt der Verwaltungsgerichtshof gegen die angefochtenen Bestimmungen daher auch insofern Bedenken, als der Erwerb der Staatsbürgerschaft eines ehelichen Kindes einer österreichischen Mutter mit einem fremden Vater nur unter schwierigeren Voraussetzungen möglich ist als der Erwerb der Staatsbürgerschaft eines ehelichen Kindes eines österreichischen Vaters mit einer ausländischen Mutter.

Im Hinblick auf die dargestellte Argumentation des EGMR im Fall "Genovese" vermag der Verwaltungsgerichtshof nämlich keine objektiven Gründe zu erkennen, die die dargestellte Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern österreichischer Mütter sowie die Unterscheidung zwischen ehelichen Kindern österreichischer Väter (mit einer fremden Mutter) und ehelichen Kindern österreichischer Mütter (mit einem fremden Vater) rechtfertigen könnten.

Der Verwaltungsgerichtshof hegt in diesem Zusammenhang das Bedenken, dass die dargestellte unterschiedliche Behandlung ehelicher und unehelicher Kinder österreichischer Mütter mit fremden Vätern bzw. ehelicher Kinder österreichischer

Mütter mit fremden Vätern im Vergleich zu ehelichen Kindern österreichischer Väter mit fremden Müttern auch durch die Regelungen des Staatsbürgerschafts-Übergangsrechts 1985 nicht in einer solchen Weise abgemildert werden, dass sie sich als nicht mehr unsachlich erweisen. Dies gilt insbesondere für die im gegenständlichen Fall von der belangten Behörde (auch) tragend herangezogene Regelung des Art. I § 1 Abs. 2 Staatsbürgerschafts-Übergangsrecht 1985, wonach eine auf den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch vor dem 1. September 1983 geborene eheliche Kinder österreichischer Mütter mit fremden Vätern gerichtete Erklärung nur bis 31. Dezember 1988 abgegeben werden konnte (und demnach die am 26. März 2008 abgegebene Erklärung nicht zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt hat).

Dass jedenfalls sehr gewichtige Gründe vorliegen müssten, damit eine unterschiedliche Behandlung allein aus dem Umstand der ehelichen oder der unehelichen Geburt auch mit dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 7 B-VG als vereinbar angesehen werden könnte, ergibt sich aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. das zum Paßgesetz 1969 ergangene Erkenntnis vom 13. Juni 1991, G 163/91, G 164/91, VfSlg. 12.735, mit Verweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) im Urteil vom 28. Oktober 1987, Inze).

Die von der Beschwerde geforderte verfassungskonforme Auslegung ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes angesichts des klaren Wortlautes des § 7 Abs. 1 StbG 1965 sowie der Abs. 2 und 3 leg. cit. nicht möglich.

6. Anfechtungsumfang:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist der Umfang der vom Verfassungsgerichtshof zu prüfenden und im Falle ihrer Rechtswidrigkeit aufzuhebenden Bestimmungen derart abzugrenzen, dass sämtliche Bestimmungen, aus denen sich die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes ergibt,

beseitigt werden, dass dabei aber einerseits nicht mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wird, als Voraussetzung für den Anlassfall ist, und andererseits der verbleibende Teil keine Veränderung seiner Bedeutung erfährt (vgl. etwa das Erkenntnis vom 12. Dezember 2006, G 4/06 ua. = VfSlg. 18.033, mwN).

Mit einer Feststellung der Verfassungswidrigkeit der im Hauptantrag genannten Wortfolgen durch den Verfassungsgerichtshof würde ermöglicht, eine unsachliche Behandlung der Beschwerdeführerin im Anlassfall gemäß Art. 140 Abs. 7 B-VG zu vermeiden. Mit der Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Wortes "uneheliches" in § 7 Abs. 3 StbG 1965 sowie der Wortfolge, "wenn es sonst staatenlos wäre" in § 7 Abs. 2 StbG 1965 wird der Beschwerdeführerin im Anlassfall der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach ihrer Mutter ermöglicht. Die im Hauptantrag angefochtenen Bestimmungen enthalten die nach der Ehelichkeit/Unehelichkeit eines Kindes differenzierenden Regelungen des automatischen Erwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft nach einer österreichischen Mutter und stehen insofern in einem untrennbaren Zusammenhang; mit einer Feststellung der Verfassungswidrigkeit dieser Wortfolgen wären die verfassungswidrigen Bestimmungen zur Gänze unanwendbar.

Für den Fall, dass nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes durch die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der im Hauptantrag erwähnten Bestimmungen mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden würde, als Voraussetzung für den gegenständlichen Anlassfall ist, wird hilfsweise im ersten und zweiten Eventualantrag die alternative Feststellung der Verfassungswidrigkeit bloß des Wortes "uneheliches" in § 7 Abs. 3 StbG 1965 oder der Wortfolge ", wenn es sonst staatenlos wäre" in § 7 Abs. 2 StbG 1965 beantragt. Damit würde im Anlassfall bereits eine verfassungskonforme Regelung herbeigeführt, zumal die Beschwerdeführerin als Kind einer österreichischen Staatsbürgerin (erster Eventualantrag) bzw. als eheliches Kind einer österreichischen Staatsbürgerin (zweiter Eventualantrag) der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach ihrer Mutter ermöglicht würde.

Der Eventualantrag betreffend die Übergangsregelung wird für den Fall gestellt, dass der Verfassungsgerichtshof die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Teile des § 7 StbG 1965 als zu weitreichend erachtet, weil durch Wegfall der Befristung des Antrags im Anlassfall eine verfassungskonforme Rechtslage hergestellt wäre.

W i e n , am 31. Mai 2012